Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

176 (30.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, № 13. den 30. Juni.

Sechzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Dienstag, den 28. Juni 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Schluß.)

Martin erstattet hierauf seinen Bericht über das Budget des großherzogl. Staatsministeriums (welchen wir nachtragen werden).

Nach Erstattung desselben begründet der Abgeordnete Welcker seine Motion. Wir werden sie nachtragen und einstweilen nur so viel bemerken, daß dieselbe eigentlich aus 8 Motionen besteht, die, theils vom Motionssteller, theils von andern Abgeordneten auf früheren Landtagen einzeln begründet, hier in ein Ganzes zusammengefaßt sind. Die Motion beantragt eine durchgreifende Veränderung der Militär- und Zivilverwaltung und Organisation, d. h. Einführung eines Landwehr-Systems, Vorlegung eines Normaletats für die Besoldung und Organisation der Zivilverwaltung, Trennung der Justiz von der Administration, Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Rechtsverfahren, verbunden mit Schwurgerichten, Einführung von Schiedsgerichten, freie Presse u. s. w.

Nach beendigtem Vortrage erklärte der Regierungs-Kommissär geh. Referendär Eichrodt, daß es jetzt nicht die Zeit sey, den ganzen Inhalt dieser Motion zu beleuchten; nur Eine Bemerkung erlaube er sich zu machen, und diese bestehe in einem entschiedenen Widerspruch, den er einlege in Bezug auf das Bild, welches der Antragsteller vom Zustande unserer Zivilverwaltung entworfen habe, ein Bild voll so greller Uebertreibungen, wie es in der Wirklichkeit gar nicht existire. Er überlasse es der öffentlichen Meinung, ihr Urtheil darüber auszusprechen.

Welcker: Ein solcher Widerspruch ohne Begründung ist auch nur eine Behauptung.

Auf den Antrag des Abg. v. Itzstein wird darüber abgestimmt, ob die Motion in die Abtheilungen gehen solle. Die Kammer bejahte die Frage durch Stimmen-Mehrheit.

Ein gleiches Resultat erfolgt bei der Abstimmung über den Druck der Motion, wobei der Abg. Schaaff bemerkt, sie sey schon gedruckt, nämlich im Staatslexikon.

Der Tagesordnung zufolge begründete nun der Abg. Bassermann seine Motion über Aenderung des Steuersystems. Auch sie wird nachgetragen werden. Der Antragsteller empfiehlt Abschaffung der Kaufaccise, Einführung einer Kapitaliensteuer, Erhöhung der Waldsteuer, Abzug der auf dem Grund- und Häuserkapital liegenden hypothekarischen Schulden, und Belegung des Besitzers der Hypotheke mit einer mäßigen Steuer, dann Erhöhung des Steuerfußes von 19 kr. auf 23 kr.

Der Abg. Mathy empfiehlt die Motion zur Berathung in den Abtheilungen; sie verdiene alle Beachtung und werde gewiß dazu dienen, wieder einiges Leben in die Bureaus der Steuerrevision zu bringen, wo die zu einer neuen Regulirung des Steuerwesens gesammelten Materialien seit Jahren im Staube der Registraturen vergraben lägen.

Gottschalk unterstützt gleichfalls die Verweisung in die Abtheilungen.

Knapp desgleichen, mit dem Beifügen jedoch, daß er immer erschrecke, wenn er von Einführung einer neuen Steuer höre, denn der Eindruck einer neuen Abgabe sey immer auf das Volk ein ungünstiger; wenn auch eine andere dabei aufgehoben werde, so überwiege doch der ungünstige Eindruck der neu eingeführten den günstigen der Aufhebung der alten.

Regenauer: Ich habe dabei, daß die Motion in Berathung gezogen wird, nichts zu erinnern. Ich glaube zwar gar nicht, daß dies irgend eine erhebliche Aenderung unseres Steuersystems zur Folge haben wird. Die Berathung dürfte indeß wenigstens den Nutzen haben, Vorurtheile und irrige Ansichten, die in Hinsicht auf das Steuer-Wesen nicht selten bestehen und die man bei oberflächlichem Anblick wohl auch für begründet zu halten versucht seyn kann, zu berichtigen. Der Hr. Motionssteller hat zuerst eine Kritik unserer Steuergesetzgebung vorgetragen und mit dieser Kritik Vorschläge zu Aenderungen verbunden. In der Kritik hat er insbesondere eines Naturgesetzes, des Gesetzes der Trägheit, gedacht, das die Steuerbehörden bis jetzt verhindert habe, angeblichen Mängeln abzuhelfen, vielleicht auch den Gesetzgeber selbst — die Regierung sammt den Ständen — Verbesserungen einzuführen. Ja, dem Gesetze der Trägheit unterliegen die Steuerbehörden, die Regierung und die Stände, wir alle; und fast besorge ich, daß es auch das Gesetz der Trägheit ist, dem der Hr. Motionssteller unterlag, als er Erinnerungen und Bemängelungen aussprach, die eine nähere sachkundige Prüfung großentheils nicht befriedigen werden. Die Vorschläge des Hrn. Abgeordneten, so weit ich sie bei'm flüchtigen Anhören auffassen konnte, gehen neben Abschaffung der Kaufaccise in der Hauptsache auf Einführung einer Kapitalsteuer und auf Erhöhung der Waldsteuer. Die Kommission, welche die Motion zu prüfen haben wird, wird sich ohne Zweifel vor Allem die Frage vorlegen, ob es denn wohl klug sey, eben jetzt, wo man zum Zwecke des Eisenbahnbaues ein Anlehen von neun Millionen zu machen beabsichtige, eine Besteuerung des Kapitalzinses zu beantragen, ja nur zu erwähnen. Und was die Erhöhung der Waldsteuer betrifft, wird es der Kommission nicht entgehen, daß diese Erhöhung, wie mehrmals schon in dieser Kammer dargethan ward, allerdings beabsichtigt ist, daß es aber eine ganz zwecklose Verschwendung von Arbeit und Kosten

wäre, jetzt schon und bevor die Vermessung und Abschätzung der Waldungen beendigt ist, die erwähnte Steuererhebung beschließen zu wollen. Ein Redner, der die Motion unterstützt hat, hat dies, wie er sagt, mit aus dem Grunde gethan, damit den untern Steuerbehörden, welche die Berichtigung des Steuerkatasters vorzubereiten haben, ein regeres Leben, eine größere Thätigkeit und Lust zu Verbesserungen eingeflößt werde. Ich kann mir diese Aeusserungen nur damit erklären, daß der Redner die Leistungen der Behörden, deren Thätigkeit er in den Schatten gestellt hat, nicht oder doch nur sehr mangelhaft kenne.

Bassermann: Die spätere Diskussion werde Gelegenheit geben, den Gegenstand näher zu erörtern; seine Absicht sey erreicht, wenn durch seinen Antrag eine gründliche Untersuchung des Gegenstandes veranlaßt werde.

Am Schluß der Sitzung macht das Sekretariat bekannt, daß der Abg. v. Itzstein seinen Antrag, die Wahlreskripte und Wahlbeherrschungen betreffend, am 1. Juli begründen und eine Mißbilligung derselben in einer noch näher zu bestimmenden Form beantragen werde.

Nachtrag. In derselben Sitzung wurde auch der Abg. Gastroph beeidigt und gab, nachdem dies geschehen war, folgende Erklärung ab:

Gastroph: Mit großem Bedauern habe ich in den Zeitungen gelesen, zu welchen Verhandlungen in der Kammer meine Wiedererwählung als Deputirter Anlaß gegeben; wahrlich, meine Herren, wenn ich dieses hätte voraussehen können, ich würde meine Wahl selbst zu verhindern gesucht haben.

Ich erkenne die Ehre, Kammermitglied zu seyn, allein ich geizte nie darnach. Die Wahlmänner selbst haben mir voriges Jahr die Stelle angetragen und zwar so dringend, daß ich sie kaum ablehnen konnte, und doch erfolgte meine Zusage zur Wahlannahme erst dann, als mir die Versicherung gegeben wurde, daß der frühere Deputirte nicht wieder gewählt, sondern ein Mann aus ihrer Mitte — aus dem Bezirk selbst — gewählt werden sollte. Dies war ein Grund mehr für mich, die Wahl anzunehmen, ohne jedoch einen Schritt zu thun, oder mit irgend Jemand ein Wort darüber zu sprechen.

Meine vorletzte Wahl wurde in der Kammer aus dem Grunde beanstandet, weil den Wahlmännern bei ihrer Vergelübdung der Handschlag nicht abgenommen worden ist. Diese Beanstandung veranlaßte mich, meine Stelle als Deputirter sogleich niederzulegen und es auf eine neue Wahl ankommen zu lassen. Ich wollte den Wählern Gelegenheit geben, durch die That zu beweisen, daß sie früher frei und nach ihrer Ueberzeugung gewählt haben. Ich setzte mein Vertrauen in sie, und sie haben diesem Vertrauen entsprochen; sie erklärten sogleich, wie ihnen Pflicht und Ehre geböten, mich wieder zu wählen, was sie auch gethan. Dieses Benehmen der Wahlmänner verdient gewiß Anerkennung und den öffentlichen Dank, den ich dafür hiermit ausspreche.

Was die Petitionen betrifft, die ein gewisser Fuchs von Düren in die Kammer geschleudert, und worin er meine Wahl als Deputirter und die Urwahlen zu verdächtigen sucht, darüber will ich nicht sprechen, meine Herren. Ich überlasse hoher Kammer, selbst ein Urtheil darüber zu fällen. Bei den Urwahlen mögen einige Individuen zur Wahl vorzuladen übersehen worden seyn; dieses ist an anderen Orten auch geschehen und ändert die Sache nicht. Es lag an ihnen, sich zur Wahl zu melden, die hinlänglich bekannt gemacht wurde.

Uebrigens, meine Herren, kennen mich meine Wähler; ich lebe schon lange unter ihnen; sie kennen meine Verehrung für unsern erhabenen Fürsten und mein Streben, dem Lande nützlich zu seyn, so viel meine schwachen Kräfte vermögen.

Berichtigung.

Auf S. 83 des Beiblattes zur Karlsruher Zeitung ist in der Rede des Abg. Goll im Satz: ich halte mich lediglich an den Abg. Welcker selbst: statt Welcker, Goll zu setzen.

Begründung der Motion des Frhrn. Karl v. Göler:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungs-Gesetzes, zum Zweck der Beförderung der Zehntablösungen und der Beseitigung vieler Streitigkeiten während derselben zu bitten."

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

So vielfach hört man die Klagen, daß die Zehnt-Ablösungen nicht zum Ende kommen wollen. Die Zehnt-Pflichtigen klagen entweder, daß sie, trotz der Aufkündigung der Zehntabgabe von ihren Gütern und mit dem besten Willen, sich mit dem Zehntberechtigten über eine Ablösungssumme zu verständigen, noch immer Zehnten geben müßten, oder wenn es ihnen auch gelungen ist, einstweilen das Zugeständniß der Einstellung der Natural-Verzehntung zu erlangen, klagen sie, daß sie so lange mit der fünfprozentigen Verzinsung des Ablösungskapitals hingehalten werden, während sie aus der Zehntschulden-Tilgungskasse oder auch von anderen Anleihern die nöthige Ablösungssumme um billigere Zinsen bekommen könnten. Die Zehntberechtigten klagen nicht nur, daß sie ihr Kapital nicht bekommen könnten, während sie nicht allein dessen benöthigt wären, um Güterkäufe zu realisiren, die sie zum Ersatz des abgelösten Zehntrechts entweder bereits gemacht haben, oder jetzt machen könnten und wollten, wenn sie mit Sicherheit darauf rechnen könnten, dasselbe zur Disposition zu bekommen, sondern auch, weil drohende Wechselfälle am politischen Horizont den theilweisen oder auch gänzlichen Verlust des Zehnt-Ablösungskapitals fürchten ließen. Sie klagen auch, daß da, wo sie im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der einmal mit den Zehntpflichtigen abgeschlossenen Uebereinkunft die Einstellung des Zehntbezugs bereits verwilligt haben, die Entrichtung der Zinsen vom Ablösungskapital oft spät und lässig vor sich gehe, ja wohl an anderen Orten darum gar ganz oder theilweise verweigert werde, weil der Zehntablösungsvertrag zu seiner Perfektion noch der Erfüllung von Bedingungen entbehre, die nicht in der Macht der Hauptbetheiligten, sondern der Finanzbehörde liegen, und in jener der Zehntlastenberechtigten. Sie klagen ferner, daß nicht nur die Zahlung von Kapital und Zinsen ins Stocken gerathe, sondern daß sie auch noch dessen ungeachtet unaufhörlich und ohne Nachsicht alle Zehntlasten prästiren, Steuern und Gemeindeumlagen bezahlen müßten, als wenn mit ihrem Zehntbezug nicht die geringste Veränderung vorgegangen wäre.

Fragt man nun die Zehntpflichtigen, warum bezahlt ihr euer Zehntkapital nicht ab, so antworten sie, wir können nicht, weil unser Zehntablösungsvertrag noch nicht bestätigt ist, oder sie sagen, die Bestätigung unseres Zehntablösungsvertrags hat Anstand gefunden, den wir nicht zu beseitigen wissen, das Bezirksamt hilft uns nicht, daß die Sache vorwärts geht.

Fragen Sie die Zehntberechtigten, so erhalten Sie bündigere Antworten. Man beschwert sich über zweckwidrige Hindernisse von Seiten der Finanzbehörde oder hört den Vorwurf eines gänzlichen Mißkennens ihrer Stellung nach dem Zehntablösungsgesetze; von anderen, die, das Gesetz in der Hand, den gerichtlichen Weg wählten, um das Stillschweigen oder den Widerspruch der Finanzbehörde zu brechen, hört man Beschwerden gegen die Aemter, die direkt oder ausweichend jede Zwangsmaaßregel gegen die Finanzbehörde verweigerten, nebenbei hört man Beschwerden gegen die Zehntlastenberechtigten, namentlich die obersten Kirchenbehörden, welche mit gleichem Widerwillen, wie die Finanzbehörden, jede Einlassung auf eine Lastenablösung entweder stillschweigend, oder unter allerlei Vorwänden vermieden. Auch in dieser Materie hört man ferner Beschwerden gegen die Aemter, weil diese eine gerichtliche Aufkündigung solcher Zehntlasten, die doch gleichzeitig mit der Zehnt-Ablösung zu Ende gebracht werden sollen, um gleichzeitig in der über das ganze Geschäft abzufassenden öffentlichen Urkunde aufgenommen zu werden, entweder ganz liegen lassen oder gar ausdrücklich zurückweisen.

Anlangend den verweigerten Zehntablösungskapitalzins wird seine Verweigerung dadurch erklärt, daß die Aemter eine Klage auf Verzinsung eines noch nicht über alle Anstände erhobenen Ablösungskapitals nicht annehmen, sondern abweisen, für den Zehntberechtigten also nichts übrig bleibe, als abzuwarten, was und wann ihm bezahlt werden wolle.

Die Fortdauer der Zehntlastenleistungen, der Steuerpflicht und der Schuldigkeit der Gemeindeabgaben soll aus der Natur der Sache und dem Gesetz hervorgehen.

Doch genug. Schon diese Züge werden genügen, um dem Zuhörer ein trauriges Bild von dem Fortgang der Zehntablösung zu machen, einer Maaßregel, die schon vor acht Jahren beschlossen und zum Gesetz erhoben wurde, auf die Aller Augen mit sehr verschiedenen Gefühlen warteten; allein sie werden auch genügen, um zu zeigen, von welcher Seite die Hemmungen kommen, welche sich der Verwirklichung der Segnungen entgegenstemmen, die man im Jahr 1833 bei Votirung des Gesetzes beabsichtigte.

Ja, sie stemmen sich ihnen entgegen, denn theils waren nicht alle Zehntherren so nachgiebig, daß sie ihr Recht schon vor Entrichtung des Kapitals aufgaben, theils sind die, welche es wirklich thaten, genöthigt, auf ihr Zehntrecht wieder zurückzugreifen, und in beiden Fällen sind die Zehntpflichtigen ihre Last nicht los. Oder sollte es zu loben seyn, wenn die Gerichte, wie es in einzelnen Fällen geschah, den Zehntherrn, so lange er weder Zins noch Kapital bekommt, ohne Schutz in seinem Zehntrecht lassen? Wird dadurch das Zehntablösungs-Gesetz vollzogen, das Entschädigung verheißt? Ja, viele Jahre lang schon danert dieser Uebelstand für die Zehnten, die bereits vor dem 1. Januar 1838 durch freiwillige Uebereinkunft der Theile zur Ablösung kamen, schon drei Jahre für die, welche in jenem Jahr aufgekündigt wurden, und deren sind die meisten. Das hätte man 1833 nicht gedacht, und wahrhaftig die Zeit hätte gereicht, inzwischen auch die schwierigsten Ablösungen zu erledigen, wenn jene Behörden gewollt hätten, in deren Bereich die deßfalls nöthigen Verfügungen gesetzlich gelegt sind.

Ist doch das vorgeschriebene Verfahren, wenn man es nicht erschweren will, so einfach als möglich.

Die Hauptbetheiligten kommen über die Ablösungs-Summe überein, wie sie wollen, die Finanzbehörde ist gehalten, die Ablösungssumme insofern zu prüfen, als sie bei richtig befundener Berechnung des Kapitals $^1/_8$ beizuschießen hat.

Um dieses ihr $^1/_5$ beizuschießen, und im Interesse der Größe dieses $^1/_5$ ist ihre Genehmigung gesetzlich vorbehalten (§. 53); sie soll diese Genehmigung entweder aussprechen, oder es wird nach drei Monate andauerndem Stillschweigen als erfolgt angesehen (§. 55). Findet dagegen die Finanzbehörde die Berechnung wegen ihres $^1/_5$ zu ihrem Nachtheil übertrieben, so wird sie nicht schweigen, sonst genehmigt sie den Vertrag, sie muß dagegen über die Punkte, die wirkliche, nicht blos formelle Anstände gegen die Berechnungen enthalten, richterliche Entscheidung hinsichtlich des Ablösungskapitals verlangen. Ein bloßer Widerspruch von Seiten der Finanzbehörde darf die Sache durchaus nicht aufhalten, die jedesmal ergehende Erklärung der Finanzbehörde, aus den und den angeführten Gründen den vorgelegten Vertrag nicht genehmigen zu wollen, findet nach dem Gesetz durchaus nicht statt, sie muß vielmehr dem Gericht die speziellen Punkte bezeichnen, wegen deren sie den Vertrag in quantitativer Hinsicht nicht anerkennt (in qualitativer hat sie gar kein Einsprachsrecht) und richterliches Erkenntniß fordern, insofern ein solches nöthig ist, d. h. wenn sich die anderen Betheiligten nicht freiwillig für einverstanden erklären, in welchem Fall eine Entscheidung natürlich nicht nöthig wird.

Statt dieses so zu thun, verschanzen sich die Finanz-Behörden hinter einmal erhobenem Widerspruch, gleichviel, ob materiell oder formell, und sind auf keine Art zu bewegen, diese Stellung zu verlassen.

Die Aemter warten ganz richtig nach dem Gesetz auf ein Verlangen von Seite der Finanzbehörden, irgend einen nöthig scheinenden Ausspruch zu thun, und so thun sie nichts, da dieser nicht erfolgt. Sie halten sich zugleich nicht für ermächtigt, das fernere Schweigen als gänzliches Schweigen nach §. 55 des Zehntablösungs-Gesetzes anzusehen und den Vertrag als für alle Theile bindend zu erklären. So steht Alles in hoffnungsloser Windstille unbeweglich. Ob die Gesetzgebung eine authentische Interpretation des Gesetzes erläßt, worauf hier der Antrag gestellt werden soll.

Diese authentische Interpretation hat die Aufgabe, den Finanzbehörden nach obigen Grundsätzen ihre richtige Stellung anzuweisen, wie in dem späteren Antrag das Bestimmtere enthalten ist.

So weit über den Hauptvertrag der Zehntablösung; was aber die Ablösung der Zehntlasten betrifft, so ist zwar in den §§. 56—57 der Abschluß der Uebereinkunft zwischen Lastberechtigten und Pflichtigen vorbehalten, und in den §§. 58 u. ff. und in §. 67 ausdrücklich das Verfahren vorgeschrieben, wenn zwischen diesen Theilen ein Vergleich über den Werth der Last nicht zu Stande kommt. Allein doch ist bis jetzt in vielen Fällen der Abschluß solcher Uebereinkünfte nicht zu Stande gekommen, und ebenso blieben Anträge bei Gericht um Einleitung der desfallsigen Verhandlungen ohne Erfolg, oder sie wurden in der That ganz zurückgewiesen, letzteres zum Theil darum, weil der Zehntablösungsvertrag wegen mangelnder Staatsgenehmigung noch nicht einmal festgesetzt sey. Bedenkt man nun, daß das Gesetz nirgends eine Reihefolge der Ablösungsverhandlungen in ihren Theilen vorschreibt, daß im Gegentheil die Ablösung der Lasten dann fertig seyn muß, wenn die öffentliche Urkunde nach §. 68 abgefaßt werden soll, ja daß sie fertig seyn soll, ehe nach §. 74 des Gesetzes der öffentliche Aufruf ergehen kann, so ist dieser Grund der Zurückweisung nichtig und als solcher in der authentischen Interpretation zu bezeichnen. Ist nun, frage ich, die Zehntablösung befördert, wenn die Bestimmung der Zehnt-Lasten so lang mit nutzlosem Verzug warten soll, bis das umständlichste Geschäft der Abschätzung des Ertrags einer Gemarkung und ähnlicher Arbeiten zu Ende gebracht werden kann, da erst noch nachträglich die öffentliche Verkündigung mit drei Monaten Frist dann bevorsteht, wenn Alles mühsam beendigt ist, was bei Lastenablösungen bevorsteht, als dessen oft vorkommenden Theil ich nur die Ermittlung des Vermögens eines bestehenden Kirchen-Baufonds mit Aeckern, Wäldern u. dergl. in Erinnerung bringen will. Nein, es ist dadurch eine Zehntablösung nicht befördert, sondern aufgehalten. Um sie zu befördern, würde ich eher vorschlagen, anzuordnen, daß, wenn die Zehntaufkündigung von irgend einer Seite erfolgt, sogleich die Ablösung der Zehntlasten, auf vertragsmäßige, resp. gerichtliche Art geschehen könne, resp. geschehen müsse. Was aber die obersten Kirchenbehörden als Parthie in in der Ablösung von Lastenberechtigungen betrifft, so sollten diese gesetzlich angewiesen werden, sich auf die Ablösungen einzulassen, und zwar in der Art, daß der §. 60, der nach §. 67 auch auf die Ablösung der Zehnt-Lasten Anwendung findet, in Beziehung auf diese dahin näher bestimmt wird, daß das Bezirksamt dem Aufkündigenden einen Termin mit der Auflage gibt, eine Berechnung des Ablösungskapitals vorzulegen, diese dem Berechtigten mit dem Androhen übergibt, daß, wenn binnen sechs Wochen keine Erklärung, die die einzelnen und namentlich zu bezeichnenden, als unrichtig zu schildernden Bestandtheile der Berechnung heraushebt, einkommt, nach dieser die Ablösungssumme urtheilsmäßig festgesetzt werde, mit der Annahme, als haben die Lasten-Berechtigten diese Berechnung als richtig anerkannt.

Auf diese Art wird sicher der Mangel der Beihülfe der Finanz- und Kirchenbehörde überwunden werden können, insoweit, daß doch wenigstens das Ablösungs-Geschäft einen Fortgang erhält, gleichwohl aber möchte manche Ausmittelung des Kapitals auf diesem Wege noch viel Zeit kosten, weshalb das Interesse der Zehnt-Herren eine Verfügung erheischt, die sie inzwischen gegen den Verlust des Zehntens sammt jenem der Vortheile des Zehntablösungsvertrags schützt, wenn sie mit den Ablösenden nachträglich in Kollision gerathen.

Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die Aemter den Anspruch auf Verzinsung des Kapitals, auf Uebernahme von Steuern der Gemeindelasten, auf Bestreitung der privatrechtlichen Lasten von Seiten des Zehntberechtigten dann zurückweisen, wenn der Ablösungsvertrag noch nicht genehmigt ist, wenn gleich konstatirt ist, daß die Zehnt-Pflichtigen, von dem Zehntablösungsvertrag Gebrauch machend, in dem betreffenden Jahr keinen Zehnten gegeben haben.

Die Aemter begehen dadurch einen großen Irrthum. In dem Interesse der Größe des Staatsfünftels allein ist der Finanzbehörde ein Einsprachs- und Bewilligungs-Recht gegeben; — in dem Entschluß über die Frage, ob abgelöst werden soll und darf, aber ebensowenig als in Hinsicht der Zeit, wann abgelöst, und ob und wie lang

der Zehnte noch in Natura gegeben werden soll, und wer inzwischen die Lasten tragen muß, u. dergl. m.

In allen diesen Fragen hat die Finanzbehörde durchaus keine Stimme. Es dürfte dies also gesetzlich zu bestätigen seyn, unter Hinweisung auf die allgemeinen landrechtlichen Vorschriften über das Gültigwerden der Verträge, indem gesagt wird, daß, namentlich bei den blos durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Verträgen, der Gebrauch der Zehntfreiheit zum Beweis der Genehmigung des Vertrags überall da diene, wo das Gegentheil nicht im Vertrage selbst gewahrt sey. Selbst der §. 25, der den Zehntpflichtigen die Befugniß einräumt, von dem Begehren der Zehntablösung wieder abzugehen, kann hierin keine Abänderung machen, wenn und für die Zeit, als wirklich der Zehntbezug sistirt war, weil eine Restitution des Zehntberechtigten in den wirklichen Bezug des Zehntens vergangener Jahre, der nothwendig an die Stelle der Verpflichtungen aus dem Vertrage treten müßte, kaum mehr möglich ist, ja dem Berechtigten zu liquidiren in den meisten Fällen gar nicht zugemuthet werden kann.

Was aber die Erfüllung der privatrechtlichen Verpflichtungen betrifft, so fallen diese ganz unter den nämlichen Gesichtspunkt der Anwendbarkeit allgemeiner Rechts-Begriffe. Der §. 56, 3r Absatz des Gesetzes, der die Lastenpflichtigen bis zur Beendigung der ganzen Sache für verpflichtet erklärt, macht hierin keinen Unterschied, in der Art näm[illegible] daß dieser zwar allerdings den Lastenberechti[illegible]ährend verhaftet bleibt, wie dies das Gesetz vorschreibt, gleichwohl aber die Zehntpflichtigen diese Verpflichtung durch den Vertrag einstweilen übernehmen und freiwillig auf ihre Kosten bestreiten können, oder wenn sie dies nicht wollen, der Entschädigungsklage von Seiten des Zehntberechtigten sich aussetzen, und auch noch vor Beendigung des ganzen Ablösungsgeschäftes von dem zuständigen Zivilrichter zur Schadloshaltung rechtlich angehalten werden können.

Die Steuerpflicht betreffend, so hört dieselbe in dem Jahr auf, in welchem der Zehntbezug des Berechtigten zum ersten Mal sistirt wurde. Dieser Satz steht wohl nirgends ausdrücklich im Gesetz, allein da nach §. 19 desselben die früher zehntpflichtigen Güter von diesem Zeitpunkt an 16 Jahre lang wegen dieser Entlastung mit keiner höheren Steuer belegt werden sollen, so folgt doch wohl daraus, daß die Einstellung des Zehntens den Moment des Eintritts jenes Zeitabschnittes vorstellen soll, in welchem das Kapital des Zehntrechts keine Steuer-Pflicht mehr hat, und dies aus dem Grund, weil dem Zehntberechtigten der größte Theil des Steuerkapitals ($^4/_5$ desselben) bereits abgezogen ist, er also sonst für für die manchmal sehr lange Zeit zwischen der Einstellung des Zehntens und der vollständigen Erledigung des Geschäftes nicht nur die ganze Steuerpflicht, sondern diese sogar zu $^9/_5$ vorschüßlich zu tragen verbunden wäre, was der Absicht des Gesetzes keineswegs entsprechen dürfte. Hört aber die Wirkung der Steuerpflicht auf, so schwindet eo ipso die Pflicht zur Bezahlung der Gemeindeumlagen, die ganz und gar nur auf der Existenz eines Steuer-Kapitals sich fußt (§. 6 der Gemeindeordnung von 1831, §. 8 des Gesetzes vom 28. August 1835). Der auf eine Ablösungssumme reduzirte Zehnte, mag diese nun fest-bestimmt oder noch einer Reduktion ausgesetzt seyn, stellt in keiner Art und namentlich bei uns, die wir keine Kapitalsteuer haben, ein Steuerkapital vor, gibt also kein Objekt zur Begründung einer Forderung für Gemeinde-Umlagen mehr ab.

Das Zehntablösungsgesetz hat offenbar die Einstellung des Naturalzehntens sobald als möglich gewünscht, und im §. 9 die Bestimmung darüber den Parthieen überlassen. Nun hat sich aber durch die Erfahrung gezeigt, daß jene Zehntherren am übelsten daran sind, welche mit den Pflichtigen überein kamen, und deren Ablösungskapital nun noch der Beanständung von Seiten der Finanzbehörde unterliegt; denn da diesen die Pflichtigen das anfänglich zugesagte Kapital nun nicht mehr gewähren wollen, so versagen sie auch die Verzinsung.

Die Aemter, die um richterliche Hülfe angegangen werden, vermissen die Amtsrevisoratsurkunde über den Ablösungsvertrag und erkennen dem Kläger keinen Kapitalzins zu, für den die Genehmigung der Finanzbehörde nicht nachgewiesen ist. Auf diese Art ist der Zehntberechtigte um Zehnten und Kapitalzins zugleich gebracht, während es doch als unbedingte, schon von der Politik gebotene Nothwendigkeit erscheint, daß nicht mehrere Jahreszinsen auflaufen, und während es klar ist, daß die Behörden, wenn sie nicht im Wege der Administration über die Zinszahlung ein Provisorium verordnen wollen, keine andere Norm für die einstweilige Zinszahlung haben können, als den ersten Vertrag, auf welchen gestützt der Zehntbezug aufhörte, mag er später ermäßigt werden oder nicht.

Den Nachtheilen einer übertriebenen Auslegung des §. 25 zur Seite stehen die Bestimmungen der §§. 53 bis 57, welche scheinbar eine dreimalige Einwilligung der Zehntpflichtigen nöthig machen, bis sie nur endlich an ihren Vertrag gebunden sind. Die erste Einwilligung ist nämlich nöthig, um die Sache nur vor die Finanzbehörde zu bringen, die zwei[illegible] nach der beistimmenden oder verweigernden Erklärung von Seite der Finanzbehörde und die dritte [illegible] der Ausfertigung des Vertrags in öffentlicher Urkunde, die sie nach der Verordnung vom 28. Februar 1837, §. 3, am Ende zum Zeichen ihrer Bestimmung zu unterzeichnen haben.

Ob man 1833 wirklich Willens war, die Zehntberechtigten in die unangenehme Lage zu setzen, den dreimaligen Kampf mit den Zehntpflichtigen jedesmal zu bestehen, weiß ich nicht; aber zum Glück ist die Sache einer besseren Deutung fähig.

Denn der erste Absatz des §. 53 erfordert die Ratifikation der Parthieen schlechtweg zur Rechtsgültigkeit des Vertrags, ohne von einer Wiederholung dieser Ratifikation zu reden. Der §. 54, so wie der dritte Absatz des §. 55, der von den Ratifikationen nach ertheilter oder fehlgeschlagener Genehmigung von Seiten der Finanzbehörde spricht, hat wohl nur den Fall des zweiten Absatzes des §. 53 im Auge, der vom Abschluß durch Bevollmächtigte, aber nicht von jenem durch die Parthie selbst spricht, und der letzte Absatz des §. 57 weiß von der Nothwendigkeit der Unterschriften bei der Ausfertigung in öffentlicher Urkunde nichts.

Zu was sollte auch diese bloße Erschwerung dienen, da unser Landrecht in Satz 1589 die Verkaufszusage als bindend erklärt, so wie man über Preis und Waaren einig ist? Warum nicht auch bei einer Ablösung?

Die Verordnung von 1837 ist zum Glück kein Gesetz.

Lächerlich ist freilich, daß gerichtliche Aufkündigungen darum zurückgewiesen wurden, weil der Versuch der Güte nicht stattgefunden habe, dessenungeachtet dürfte dieser Punkt nicht übergangen werden, da er wenigstens einen unnöthigen Aufenthalt macht; wichtiger aber ist die Fassung des letzten Absatzes des §. 60, der jenen Zehntherren, die keine Rechnungen mehr aus der Normalperiode besitzen, den Verlust ihres Zehntens ohne alle Entschädigung droht. Nimmt man nämlich nach der wörtlichen Fassung jenes Absatzes so lange auf ihre Aufkündigung keine Rücksicht, bis daß sie Rechnungsnachweisungen vorlegen, so kömmt es unter diesen Umständen in Ewigkeit zu keiner Entscheidung.

Allein wir sind noch nicht zu Ende.

Selbst darum sind Zehntablösungsverträge zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen von den Aemtern beanstandet worden, weil nach §. 53 erster Absatz die Zehntpflichtigen erst dann ablösen könnten, wenn die Gemeinde nicht wolle. So wenig haltbar diese Ansicht ist, da der §. 3 Alles zur friedlichen Ausgleichung unter den Betheiligten verweist, wozu diejenigen, die den Zehnten geben, gewiß in erster Ordnung zu rechnen sind, so ist doch die Beseitigung auch dieses Anstandes zu wünschen.

Hiernach fasse ich das Resultat meiner Motion in folgende 11 Anträge zusammen:

Art. 1.

Zu §. 55.

Wenn die Finanzbehörde, welche lediglich zu untersuchen hat, ob der fünfte Theil der zwischen den Hauptbetheiligten durch Vertrag ermittelten Ablösungssumme nicht mehr beträgt, als derselbe nach Anwendung der richtigen Bestimmungen des Gesetzes betragen darf, während alle übrigen Bestimmungen jenes Vertrags sie nicht berühren und nicht von ihrer Zustimmung abhängig sind, Einsprache machen zu müssen glaubt, so ist derselben nicht gestattet, dies blos durch eine motivirte oder schlechthin erklärte Verweigerung der Genehmigung zu thun, sondern sie ist gehalten, richterliche Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes zu verlangen, wenn nicht der Zehntberechtigte selbst auf eine Verminderung seiner Forderung insoweit herabgeht, als sie solche begehrt.

Obiges Verlangen hat die Finanzbehörde in der dreimonatlichen Frist dem Bezirksamt unter deutlicher Bezeichnung jener Stellen der ihr übergebenen Ertrags-Berechnung zu machen, die als zu hoch, oder wenn sie Verwaltungskosten betreffen, zu nieder angesetzt erscheinen, vielleicht auch ganz weggelassen wurden, und deren Berichtigung oder Aufnahme im Wege richterlicher Entscheidung nach dem Gesetz, das von der Staatskasse zu bezahlende $^1/_5$ der Summe nach vermindern kann, widrigenfalls es bei dem ungeschmälerten $^1/_5$ der vertragsmäßigen Ablösungssumme sein Verbleiben behält.

Art. 2.

Zu §. 67.

Die Aufkündigung der Zehntlasten ist eine natürliche und nothwendige Folge der Aufkündigung des Zehntens selbst, gleichviel, ob diese eine Ablösung durch gütliche Uebereinkunft oder eine solche mittelst richterlichen Verfahrens zur Folge hat. Hiernach und zwar nach §. 60 Nr. 4 soll der Lastenpflichtige eine Berechnung der Zehntlasten vorlegen, die sich im Allgemeinen auf seine Rechnungen, was aber Baulasten betrifft, auf eine von ihm selbst beizubringende Abschätzung gründet. Dem Lastenberechtigten steht es nun frei, wenn er mit der ihm hierdurch angebotenen Entschädigungssumme nicht zufrieden ist, dem Bezirksamt in dem ihm nach §. 61 hierzu bestimmten sechswöchentlichen Termin, diejenigen Stellen dieser Berechnung deutlich zu bezeichnen, die als zu nieder angesetzt erscheinen oder die in derselben ganz ausgelassen sind, und deren Aufnahme er verlangt, widrigenfalls es bei dem Resultat der vorgelegten Berechnung, als der Entschädigungssumme für den Lastenberechtigten, sein Bewenden behält.

Art. 3.

Zu den §§. 53—57.

Wenn der §. 53, der von den Erfordernissen der Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens redet, nur die Ratifikation der Parthieen erwähnt, so war es seine Absicht nicht, die im Allgemeinen über das Zustandekommen von Verträgen gesetzlich bestehenden Vorschriften bei Zehntablösungsverträgen zu beseitigen, so wenig als das Gesetz die Absicht hatte, eine wiederholte Zustimmung dafür von Seiten der Zehntpflichtigen, resp. der Gemeinde, zu begehren.

Daher soll ein blos von Bevollmächtigten abgeschlossener Vertrag nach Landrechtsatz 1338 auch ohne nachgefolgte ausdrückliche Ratifikation dann rechtsgültig seyn, wenn die Zehntpflichtigen in Ausübung irgend einer ihnen bekannt gewordenen Ueber[illegible] vorzulegenden Zehnten gegeben haben.

Es soll aber auch weiter eine Ratifikation der Betheiligten, wenn sie nicht nach Obigem überhaupt entbehrlich ist, nur einmal nothwendig seyn, wenn nicht, was im dritten Absatz des §. 53 gemeint war, die Bestimmung der Größe der Ablösungssumme von der Zustimmung der Finanzbehörde ausdrücklich abhängig gemacht wurde.

Namentlich ist den Betheiligten keineswegs gestattet, noch bei der Ausfertigung der Gesammtverhandlungen nach §. 57 durch Verweigerung ihrer Unterschriften neuerdings mit Erfolg Schwierigkeiten zu machen. In diesem Fall sind die Amtsrevisorate angewiesen, die Ausfertigung auf den Grund der Verträge und Entscheidungen auch ohne diese Unterschrift zu machen.

Art. 4.

Zu §. 47.

Da hiernach die Lasten gleichzeitig mit den Zehnten aufhören sollen, so sind auch die Ablösungsverhandlungen gleichzeitig zu betreiben, was ohnehin bei der Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens in §. 60 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Art. 5.

Zu §. 58.

Die vor der Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens zu versuchende gütliche Uebereinkunft ist Sache des Bezirksamts, welches allein in der Lage ist, zur Abgabe einer Erklärung zu zwingen, insofern nicht der aufkündigende Theil den mißlungenen Versuch selbst nachzuweisen vermag.

Art. 6.

Zu §. 60.

Die Erfordernisse der Aufkündigung des Zehntens

von Seiten des Zehntberechtigten sind durchgängig die nämlichen, welche der Aufkündigung der Zehntpflichtigen zur Seite stehen, in der Art, daß ein Zehntberechtigter, dem es an der Nachweisung über den Zehntertrag und den jährlichen Kostenaufwand mangelt, um sein Zehntrecht nicht ohne Entschädigung zu verlieren, berechtigt seyn muß, ohne den Beweis, daß und warum es ihm hieran gebricht, die Bestimmung des Zehnt- und Lasten-Ablösungskapitals mittelst Abschätzungen und richterlicher Entscheidungen zu verlangen.

Art. 7.

Zu §. 23.

Wie vor 1838, so steht es auch nach dieser Zeit dem Zehntberechtigten und den Pflichtigen frei, sich über den Ablösungspreis zu vereinigen. Es kommt also weder der Gemeinde ein Einsprachsrecht zu, wenn sich der Zehntberechtigte mit den Zehntpflichtigen über die Ablösung vereinigt hat, noch den Zehntpflichtigen, wenn der Vertrag mit der Gemeinde zu Stande gekommen ist. Nur wenn vor dem Abschluß eines Vertrags oder während der gerichtlichen Aufkündigung die Gemeinde mit der §. 23 2) beschriebenen Anzahl der Zehntpflichtigen und den 3) genannten Besitzern von Hofgütern über das Recht der Aufkündigung in Streit gerathen sollte, gebührt der Gemeinde der Vorrang.

Art. 8.

Zu §. 25.

Das Recht, vom Ablösungsbegehren wieder abzugehen, kann nur so lange Anwendung finden, als im Zehntbezug durch den Gebrauch der Zehntfreiheit noch keine Aenderung stattgefunden hat, indem dem Zehntberechtigten nicht zugemuthet werden kann, den ihm entgangenen Zehntertrag zu liquidiren. Hingegen bleibt es den Parthieen unbenommen, sich auch darüber zu vergleichen.

Art. 9.

Zu §. 10.

Ist der Zehntbezug eingestellt, und entsteht über die Größe des Zehntablösungskapitals ein Streit, so kann darum die jährliche fünfprozentige Verzinsung nicht unterbleiben. Deshalb ist, wenn der Vertrag eine bestimmte Ablösungssumme namhaft macht, diese der Berechnung des Zinses so lange provisorisch zu Grunde zu legen, bis über die Herabsetzung oder Bestätigung derselben in letzter Instanz entschieden ist, indem das weit höhere Ablösungskapital den Zehntpflichtigen für das allenfalls zu viel Bezahlte jedenfalls genügende Sicherheit gibt, der Zehntberechtigte aber durch Vorenthaltung aller oder der theilweisen Zinsen gefährdet ist.

Art. 10.

Zu §. 19.

Wenn der Zehnten nach einem Ablösungsvertrag, worin $^4/_5$ der Steuer bei der Ertragsberechnung abgezogen ist, eingestellt wurde, so muß die Besteuerung des Zehntsteuerkapitals selbst noch vor der Ausfertigung des Vertrags in öffentlicher Urkunde auf Verlangen des Zehntberechtigten eingestellt werden.

Von gleichem Zeitpunkt an hört der Beizug dieses Zehntsteuerkapitals zu den Gemeindelasten auf.

Art. 11.

Zu §. 56 letzter Absatz.

Da nach §. 47 der Zehnten mit den Lasten aufhören soll, so kann jenem Zehntberechtigten, der nach Einstellung des Zehntbezuges nur die Kapitalzinsen bezieht, nur die Verzinsung des Lastenkapitals zugemuthet werden, jedoch muß er, da er nicht berechtigt ist, mit den Zehntpflichtigen, resp. der Gemeinde, gegen den Willen der lastenberechtigten Dritten einen Vertrag zu schließen, der ihn von seiner Last befreit, provisorisch diese Last auf Rechnung der übernehmenden Zehntpflichtigen, resp. der Gemeinde, insolang forttragen, bis die Zuweisung der Lastenkapitalien auf den künftigen Uebernehmer geschehen ist, wenn die Zehntpflichtigen, resp. die Gemeinde, nicht freiwillig die Last statt seiner tragen, vorbehaltlich seines Rechtes, diese jeweils auf Entschädigung seiner provisorisch bestrittenen Auslagen zu belangen, gegen Abrechnung seiner fünfprozentigen Zinsenschuld von dem anerkannten Lastenkapital im Falle der Einstellung des Zehntbezugs.

---

von Seiten des Zehntberechtigten sich durchgängig die nämlichen, welche der Aufhebung der Zehntpflichtigen zur Seite stehen, in der Art, daß ein Zehntberechtigter, dem es an der Wahrscheinlichkeit über den Zehntertrag und den jährlichen Aufkommens mangelt, um sich Zehnt nicht ohne Entschädigung zu verlieren, verschlagen muß, ohne den Gemeinde, daß uns warum es ihm daran gebricht, die Bestimmung des Zehnt- und Bodenablösungskapitals mittels Schätzungen und richterlicher Entscheidungen zu verlangen.

Art. 7.

Zu §. 23.

Wie vor 1838, so sieht es auch noch hier, daß dem Zehntberechtigten und den Pflichtigen frei, sich über den Ablösungspreis zu vereinigen. Es kommt also wieder der Gemeinde ein Einspruchsrecht zu, wenn sich der Zehntberechtigte mit den Zehntpflichtigen über die Ablösung vereinigt hat, noch den Zehntpflichtigen, wenn der Vertrag mit der Gemeinde in Stande gekommen ist. Nur wenn vor dem Abschluß eines Vertrags oder nach Verlauf der gerichtlichen Aufforderung die Gemeinde mit der §. 23 2) bezeichneten Anzahl der Zehntpflichtigen und den 3) genannten Gläubigern von Zehntern über das Recht der Aufforderung in Streit gerathen sollte, gebührt der Gemeinde der Vorrang.

Art. 8.

Zu §. 25.

Das Recht, vom Ablösungsbegehren weiter abzustehen, kann nur so lange Anwendung finden, als im Zehntertrag durch den Gebrauch der Zehntrechte noch keine Veränderung stattgefunden hat, indem dem Zehntberechtigten nicht zugemuthet werden kann, den ihm entgangenen Zehntertrag zu liquidiren. Hingegen bleibt es den Parteien unbenommen, sich auch hierüber zu vergleichen.

Art. 9.

Zu §. 10.

Ist der Zehntertrag eingeschätzt, und entsteht über die Größe des Zehntablösungskapitals ein Streit, so kann darum die jährliche durchschnittige Berechnung nicht un-

---

tersteigen. Deshalb ist, wenn der Vertrag eine bestimmte Ablösungssumme nennt, hier, der Berechnung des Zinses so lange prozessirlich zu Grunde zu legen, bis über die Herabsetzung oder Abfindung berichten in letzter Zuhaus entschieden ist, indem das weit höhere Ablösungskapital den Zehntpflichtigen für das allenfalls in viel Begehrte jedenfalls günstigere Sicherheit gibt, der Zehntberechtigte aber durch Vorenthaltung aller oder der theilweisen Zinsen gefährdet ist.

Art. 10.

Zu §. 18.

Wenn der Zehnten nach einem Ablösungsvertrag, wenn ½, der Steuer bei der Grundgebührenrechnung abgegeben ist, einzelnstellt sumter, so muß die Sicherstellung des Zehntkreuzkapitals sicht noch vor der Ausfertigung des Vertrags in öffentlicher Urkunde auf Verlangen des Zehntberechtigten eingeschlossen werden.

Von gleichem Zeitpunkt an hört der Bezug dieses Zehntkreuzkapitals in den Gemeindekasten auf.

Art. 11.

Zu §. 36 letzter Satz.

Da nach §. 17 der Zehnten mit den Gefällen aufgehoben soll, so kann jenem Zehntberechtigten, der nach Einführung des Zehntgesetzes nur die Kapitalzinsen bezieht, nur die Verzinsung des Gefällkapitals zugemuthet werden, jedoch muß er, da er nicht berechtigt ist, mit den Zehntpflichtigen, noch der Gemeinde, gegen den Willen der letzterechtigten Dritten einen Vertrag zu schließen, der ihm von seiner Zuß bestreit, wenigstens durch Zuß auf Nachzahlung der überschuldenden Zehntpflichtigen, noch der Gemeinde, infolang fortragen, bis die Zumessung der Gefällkapitalien auf den künftigen Ablösungsbetrag geschehen ist, wenn die Zehntpflichtigen, noch die Gemeinde, nicht freiwillig die Zuß fort weiter tragen, vorbehaltlich seines Rechts, dieß jenseits auf Entschädigung seiner prozessirlich bestrittenen Ansprüchen zu belangen, gegen Abrechnung seiner fortgetragenen Zinsen bis von den anerkannten Gefällkapital im Falle der Einstellung des Zehntbezugs.